

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ESCD GmbH

Stand: September 2026

I. Allgemeine Bedingungen

1. Allgemein

1.1 Die hierin dargelegten Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für den Verkauf von Produkten, Werklieferungen, Werkleistungen und Dienstleistungen durch die ESCD GmbH („**ESCD**“). Besondere Bestimmungen finden sich in Abschnitt II für Kauf- und Werklieferungsverträge und Abschnitt III für Werkverträge.

1.2 Die AGB gelten nur für Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB („**Partner**“). Unternehmer im Sinne dieses Abschnitts ist jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.3 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Partner. Dies gilt auch dann, wenn die AGB nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners gelten nicht als angenommen, es sei denn, ESCD stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn ESCD die Lieferung gegenüber dem Partner in voller Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Partners vorbehaltlos ausführt.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen werden in den zwischen ESCD und dem Partner geschlossenen Verträgen mindestens in Textform dokumentiert. Abweichende Vereinbarungen zwischen ESCD und dem Partner sind im jeweiligen Vertrag und in etwaigen Zusatzvereinbarungen mindestens in Textform festzuhalten.

2. Leistungen von ESCD

2.1 ESCD ist ein sogenannter EMS-Dienstleister (*Electronic Manufacturing Services*) und erbringt ihre Leistungen im Rahmen der Auftragsherstellung. Das bedeutet, dass ESCD, sofern nicht anderweitig vereinbart, lediglich nach Vorgabe des Partners Komponenten erwirbt und diese Komponenten entsprechend der Anweisung des Partners zusammenbaut. Dementsprechend ist nicht Teil der Leistung, die Anweisungen des Partners zu überprüfen, sondern es wird lediglich der korrekte Einkauf und der korrekte Zusammenbau der Komponenten gemäß Anweisung des Partners geschuldet sowie die Durchführung der vereinbarten Funktionstests.

2.2 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, werden die Leistungen gemäß der anwendbaren IPC-Standards erbracht.

2.3 ESCD ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

3. Vertragsabschluss

3.1 Alle Angebote von ESCD sind unverbindlich und freibleibend.

3.2 Die in Angeboten und Begleitunterlagen enthaltenen Angaben zu Abmessungen, Gewichten, Leistungsdaten, Zeichnungen, Skizzen, Plänen, Abbildungen und sonstigen Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden Bestandteil des Vertrags oder es wird in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen.

3.3 Ein dem Partner von ESCD vorgelegter Kostenvoranschlag stellt kein Angebot dar. Der Partner kann auf der Grundlage eines solchen Kostenvoranschlags eine Bestellung an ESCD übersenden, die ESCD nach eigenem Ermessen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt annehmen kann.

3.4 Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der jeweils anderen Partei oder durch Lieferung zustande.

4. Preis; Preisanpassung; Zahlung; Aufrechnung; Zurückbehaltung

4.1 Die Preise verstehen sich in EUR, zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackungs-, Versand- und Montagekosten sowie Zöllen und Abgaben und sonstigen Steuern und gelten EXW (Incoterms 2020) an dem im Vertrag genannten Ort oder an dem Geschäftssitz von ESCD, sofern nicht anderweitig vereinbart.

4.2 ESCD erstellt das Angebot auf Basis der jeweils aktuellen Einkaufspreise der jeweils relevanten Komponenten, welche von Dritten zugekauft werden. Diese Einkaufspreise sind hochvolatil und ändern sich stündlich bzw. täglich. ESCD behält sich das Recht vor, die im Angebot unterbreiteten Preise entsprechend anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der im Rahmen der Auftragsherstellung zusammengebauten Produkte oder Erbringung der Leistungen unvorhersehbare wesentliche Kostensteigerungen oder -rückgänge bei preisrelevanten Komponenten eintreten, die nicht im Einflussbereich von ESCD liegen und die Teil der ursprünglichen Preisberechnung waren. Dies gilt insbesondere für Preisfluktuationen bei von Dritten zugekauften Komponenten für die Leistungserbringung gemäß der Bill of Material, welche uns vom Kunden überlassen wird. Zudem können wesentliche Kostensteigerungen oder -rückgänge insbesondere auf neu eingeführten, zusätzlichen oder geänderten Gebühren, Abgaben oder Steuern; Änderungen gesetzlicher Bestimmungen; Änderungen der Material- oder Herstellungskosten, insbesondere der Energiekosten; Transport-/Frachtkosten, einschließlich Zölle, Ein- und Ausfuhrsteuern, sowie auf Änderungen infolge von Wechselkursschwankungen zurückzuführen sein. Der Preis wird entsprechend der Preisänderung der preisrelevanten Komponente gemäß dem jeweiligen Referenzpunkt und dem Anteil der preisrelevanten Komponente am Endprodukt oder der Endleistung angepasst.

4.3 Sofern nicht anderweitig vereinbart ist der Preis innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Lieferung/Leistungserbringung und Rechnungserhalt in voller Höhe, innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen mit 2% Skonto zu zahlen. Kommt der Partner seinen Zahlungspflichten nicht nach, ist ESCD berechtigt, ab dem Datum des Zahlungsverzugs den gesetzlichen Verzugszinssatz zu berechnen. Das Recht auf Geltendmachung eines zusätzlichen Schadensersatzes bleibt davon unberührt.

4.4 Sofern keine anderslautende Anweisung vorliegt, werden eingehende Zahlungen nach Ermessen von ESCD zur Begleichung der ältesten oder am wenigsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

4.5 Der Partner darf keine Gegenansprüche aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ESCD anerkannt. Insoweit ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

5. Lieferungen

5.1 Lieferungen erfolgen EXW an dem im Vertrag genannten Ort oder an dem Geschäftssitz von ESCD (Incoterms 2020).

5.2 Die Lieferverpflichtung von ESCD steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung durch ihre Zulieferer (Selbstbelieferungsvorbehalt). ESCD ist von ihrer Lieferpflicht befreit, soweit sie trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit zumutbarem Aufwand keine Ware beschaffen kann und dies nicht zu vertreten hat. ESCD wird den Partner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

5.3 ESCD ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese für den Partner nicht unzumutbar sind und ist zudem berechtigt entsprechende Teilrechnungen zu stellen.

5.4 Befindet sich der Partner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist ESCD berechtigt, ihre bestehenden gesetzlichen Rechte auszuüben, insbesondere Ersatz der dadurch entstandenen Mehrkosten zu verlangen und nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der Partner in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte zu dem Zeitpunkt auf den Partner über, zu dem der Partner in Annahmeverzug gerät.

6. Rechte am geistigen Eigentum

6.1 „**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet alle immateriellen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände, insbesondere: (i) gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, Designs, Marken, Unternehmensbezeichnungen und Domainrechte, jeweils einschließlich aller diesbezüglichen Anmeldungen und Registrierungen; (ii) Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, einschließlich Rechte an Software, Datenbanken, technischen Dokumentationen und Konstruktionsunterlagen sowie (iii) nicht eingetragene Rechte, einschließlich Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Fertigungsverfahren, Prozessbeschreibungen, Formeln, Rezepturen, Forschungs- und Entwicklungsdaten sowie technische Spezifikationen.

6.2 Stellt der Partner für die Auftragsherstellung eigene Spezifikationen, Designs, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge oder sonstige technische Unterlagen („**Partner-IP**“) zur Verfügung, verbleibt das Eigentum und alle Rechte am Geistigen Eigentum hieran beim Partner. ESCD erhält ein einfaches Nutzungsrecht ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung.

6.3 ESCD ist und bleibt zu jedem Zeitpunkt alleinige Inhaberin aller Rechte Geistigen Eigentums an (i) den von ESCD entwickelten oder verbesserten Fertigungsverfahren, Prozessen, Methoden und Technologien, (ii) dem Fertigungs-Know-how, einschließlich aller Erkenntnisse, die ESCD im Rahmen der Fertigung gewinnt, sowie (iii) den von ESCD eingesetzten Werkzeugen, Vorrichtungen und Maschinen, soweit diese nicht vom Partner zur Verfügung gestellt wurden.

6.4 Soweit ESCD im Rahmen der Auftragsfertigung unter Verwendung des Partner-IP Verbesserungen, Modifikationen oder Weiterentwicklungen schafft, die ohne das Partner-IP nicht nutzbar sind („**Abhängige Entwicklungen**“), stehen die Rechte hieran dem Partner zu, sofern im jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Soweit solche Abhängigen Entwicklungen jedoch auf Fertigungs-Know-how oder Prozessen von ESCD basieren, erhält ESCD eine einfache, übertragbare, unentgeltliche, weltweite und zeitlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung der zugrundeliegenden Konzepte (nicht jedoch des Partner-IP selbst) für eigene Zwecke und für andere Kunden.

7. Software

Der Partner hat alle für die Software-Entwicklung erforderlichen Informationen, Spezifikationen, Schnittstellen-Dokumentationen und Testumgebungen rechtzeitig bereitzustellen. Änderungswünsche nach Freigabe der

Spezifikation bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und können zu Preis- und Terminanpassungen führen. ESCD ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Partner bereitgestellten Informationen zu überprüfen.

8. Haftung

8.1 Der Partner haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 ESCD haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von ESCD auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, der typischerweise im Rahmen des Vertrags eintreten kann, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags wesentlich ist und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche aus arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.4 Soweit die Haftung von ESCD ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Vertraulichkeit

Der Partner verpflichtet sich, alle Bestimmungen des Vertrags sowie alle geschäftsbezogenen Informationen, die dem Partner offengelegt werden, („**Vertrauliche Informationen**“) streng vertraulich zu behandeln, vor dem Zugang Dritter zu schützen und während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht weiterzugeben noch für andere Zwecke als die im Vertrag vorgesehenen zu verwenden. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die: (i) ohne Zutun des Partners allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder geworden sind; (ii) bereits vor dem Erhalt der Informationen von ESCD im Besitz des Partners waren; (iii) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, der zur Offenlegung dieser Informationen berechtigt war; oder (iv) vom Partner unabhängig und ohne Zugriff auf die Vertraulichen Informationen von ESCD entwickelt wurden.

10. Höhere Gewalt/Force Majeure

10.1 ESCD haftet nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, soweit diese durch ein Ereignis Höherer Gewalt/Force Majeure verursacht wurde.

10.2 „**Force Majeure**“ (Höhere Gewalt) bezeichnet jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle von ESCD liegt und das selbst bei Anwendung angemessener Sorgfalt unvorhersehbar und unvermeidbar war. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Feuer), Krieg, Terrorismus, Unruhen, Pandemien oder Epidemien, staatliche Maßnahmen, Embargos sowie Störungen oder Ausfälle der Versorgungs- oder Verkehrsinfrastruktur.

10.3 ESCD ist für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen des Force Majeure-Ereignisses von ihren Leistungspflichten befreit. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich entsprechend. ESCD hat den Partner unverzüglich über den Eintritt und das Ende des Force Majeure-Ereignisses zu informieren und wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um dessen Auswirkungen zu mindern.

10.4 Dauert das Force Majeure-Ereignis länger als sechszehn (16) Wochen, ist ESCD berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Ein entsprechendes Recht steht dem Partner nur zu, wenn die Fortsetzung des Vertrags objektiv unzumutbar ist.

11. Abtretung

Mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen darf der Partner weder einzelne Rechte aus dem Vertrag abtreten, noch den gesamten

Vertrag ohne vorherige Zustimmung von ESCD in Textform an Dritte übertragen.

12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

12.1 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

12.2 Das sachlich zuständige Gericht in Hamburg ist ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Gültigkeit ergeben.

II. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge und Werklieferungsverträge (§§ 433 ff. und 650 BGB)

1. Geltungsbereich

Soweit der Vertrag als ganz oder teilweise Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag (§§ 433 ff. und 650 BGB) zu qualifizieren ist, gelten für die entsprechenden Vertragsteile zusätzlich zu Abschnitt I dieser AGB die folgenden Bestimmungen, die im Falle von Abweichungen Vorrang haben. Soweit in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Eigentumsvorbehalt

2.1 ESCD behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten vor, bis alle Forderungen, die der Partner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsbeziehung schuldet, erfüllt sind. Dies gilt auch für alle künftigen Forderungen, die ESCD aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Partner erwirbt.

2.2 Der Partner hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden angemessen zu versichern. Eventuell erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Partner auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

2.3 Der Partner ist nicht berechtigt, die Produkte vor der Eigentumsübertragung zu verpfänden oder abzutreten, und hat die Produkte deutlich als Eigentum von ESCD zu kennzeichnen.

2.4 Der Partner ist berechtigt, die Produkte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs weiterzuverkaufen. Der Partner tritt jedoch hiermit alle Forderungen in Höhe des Gesamtbetrags der jeweiligen Schlussrechnung, die ihm aus dem Weiterverkauf der Produkte gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten zustehen, an ESCD ab; dies gilt unabhängig davon, ob die Produkte ohne oder nach Weiterverarbeitung verkauft wurden. Der Partner bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt. Das Recht von ESCD, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ESCD verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Partner seinen Zahlungspflichten nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät und solange sich seine Vermögenslage nicht wesentlich verschlechtert. Ist dies jedoch der Fall, ist ESCD berechtigt, vom Partner zu verlangen, dass er ESCD die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner mitteilt, alle für die Einziehung erforderlichen Informationen bereitstellt, die entsprechenden Unterlagen übergibt und die Schuldner (Dritte) über die Abtretung informiert.

2.5 Jede Verarbeitung oder Veränderung der Produkte durch den Partner erfolgt stets für ESCD. Werden die Produkte mit anderen Gegenständen verarbeitet, die nicht ESCD gehören, erwirbt ESCD Miteigentum an der neuen Sache im Wert des Produkts (Endrechnungsbetrag) im Verhältnis zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende neue Sache gelten dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte.

3. Gewährleistung

3.1 Gemäß § 377 des Handelsgesetzbuchs (HGB) hat der Partner die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und ESCD solche Mängel unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für versteckte Mängel ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung.

3.2 Gewährleistungsansprüche des Partners verjähren zwölf (12) Monate nach der Übergabe.

3.3 Im Falle von Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung auf das Recht auf Nacherfüllung, sofern in Abschnitt II.3.7 nichts anderes bestimmt ist. In diesem Fall ist ESCD nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung, zur Ersatzlieferung oder zur Ersatzleistung berechtigt. Das Recht des Partners, den Mangel selbst zu beheben, ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Werkvertrag.

3.4 Der Partner hat eine Frist für die Nacherfüllung zu setzen, die angemessen sein und in Textform erfolgen muss. Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind. ESCD kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

3.5 Rücksendungen zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von ESCD erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst dann auf ESCD über, wenn das Produkt an ESCD an deren Geschäftssitz übergeben wurde. Etwaige Aufwendungen für die Prüfung und Nacherfüllung, insbesondere Transport- und Materialkosten, trägt ESCD, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Erweist sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des Partners als unberechtigt, kann ESCD vom Partner Ersatz der in diesem Zusammenhang angemessener Weise entstandenen Kosten verlangen.

3.6 Im Falle von Ersatzlieferungen zum Zwecke der Nacherfüllung hat der Partner das mangelhafte Produkt an ESCD zurückzusenden.

3.7 Ist ESCD nicht bereit oder nicht in der Lage, Nacherfüllung zu leisten, insbesondere wenn sich diese aus Gründen, die ESCD zu vertreten hat, über eine angemessene Frist hinaus verzögert oder die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehlschlägt, ist der Partner berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht bei unerheblichen Mängeln. Ein solcher unerheblicher Mangel liegt vor, wenn der Aufwand zur Mängelbeseitigung einen Betrag von fünf Prozent des Auftragswertes nicht übersteigt. In diesem Fall hat der Partner lediglich Anspruch auf eine Minderung des vertraglichen Preises.

3.8 Schadensersatzansprüche unterliegen Abschnitt I.8.

III. Besondere Bestimmungen für Werkverträge (§§ 631 ff. BGB)

1. Geltungsbereich

Soweit der Vertrag ganz oder teilweise als Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) zu qualifizieren ist, gelten für die entsprechenden Vertragsteile zusätzlich zu Abschnitt I dieser AGB die folgenden Bestimmungen, die im Falle von Abweichungen Vorrang haben. Sofern in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Abnahme

2.1 Umfasst ein Werkvertrag mehrere einzelne Werke, die der Partner unabhängig voneinander nutzen kann, sind diese einzelnen Werke getrennt und unabhängig voneinander abzunehmen.

2.2 Mängel, die die Nutzung der Werke nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Partner nicht zur einer Verweigerung der Abnahme oder Teilabnahme, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.

3. Gewährleistung

3.1 Gewährleistungsansprüche des Partners verjähren zwölf (12) Monate nach Abnahmeerklärung des Partners oder, im Falle eines Abnahmeverzugs des Partners, mit Ablauf der Abnahmefrist.

3.2 Im Falle von Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung auf das Recht auf Nacherfüllung, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. In diesem Fall ist ESCD nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Herstellung eines neuen Werks berechtigt.

3.3 Der Partner hat eine Frist für die Nacherfüllung zu setzen, die angemessen sein und in Textform erfolgen muss. Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind. ESCD kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

3.4 Rücksendungen zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von ESCD erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst dann auf ESCD über, wenn die Werke an ESCD an deren Geschäftssitz übergeben wurden. Etwaige Aufwendungen für die Prüfung und Nacherfüllung, insbesondere Transport- und Materialkosten, trägt ESCD, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Erweist sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des Partners als unberechtigt, kann ESCD vom Partner Ersatz der in diesem Zusammenhang angemessener Weise entstandenen Kosten verlangen.

3.5 Ist ESCD nicht bereit oder nicht in der Lage, Nacherfüllung zu leisten, insbesondere wenn sich diese aus Gründen, die ESCD zu vertreten hat, über eine angemessene Frist hinaus verzögert oder die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehlschlägt, ist der Partner berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Mangel selbst zu beseitigen, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht bei unerheblichen Mängeln. Ein solcher unerheblicher Mangel liegt vor, wenn der Aufwand zur Mängelbeseitigung einen Betrag von fünf Prozent des Auftragswertes nicht übersteigt. In diesem Fall hat der Partner lediglich Anspruch auf eine Minderung des vertraglichen Preises.

3.6 Im Falle der Herstellung eines neuen Werks zum Zwecke der Nacherfüllung hat der Partner das mangelhafte Produkt an ESCD zurückzugeben.

3.7 Schadensersatzansprüche richten sich nach Abschnitt I.8.